

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 148/12 B

L 18 U 3/07 (Bayerisches LSG)
S 5 U 188/01 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. November 2011 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Beschwer-
deverfahrens zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, da die von der Beklagten geltend gemachten Verfahrensmängel, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ausreichend dargelegt sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Zwar wird dargetan, dass die Entscheidung des LSG in dem von der Beklagten gerügten Punkt materiell fehlerhaft sei. Die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall ist jedoch kein Grund, die Revision zuzulassen (§ 160 Abs 2 SGG). Soweit die Beklagte eine Verletzung der Begründungspflicht für die Entscheidung rügt, wird nicht deutlich, dass das LSG in dem Urteil nicht die wesentlichen Erwägungen seiner Entscheidungen angegeben haben könnte. Allein der Umstand, dass möglicherweise § 72 SGB VII übersehen wurde, macht die Entscheidung materiell rechtswidrig, nicht aber verfahrensfehlerhaft iS des SGG. Anderenfalls könnte ein materieller Rechtsfehler im Einzelfall stets über § 128 Abs 1 Satz 2 SGG gerügt werden. Soweit die Beklagte die Amtsermittlungspflicht als verletzt rügt, kann die Rüge des Verfahrensmangels hierauf nur gestützt werden, wenn das LSG einen Beweisantrag der Beklagten übergangen hätte (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Dass ein solcher gestellt worden war, lässt sich der Beschwerdeschrift nicht entnehmen.
- 3 Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG von einer weiteren Begründung ab (vgl auch BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

